

Vertrag für die Auswanderungsreise nach Amerika

Vertrag von Friedrich und Christen Tschanz aus Niederwichtrach

Zentral-Bureau für Schweizerische Auswanderung

VON

Steinmann-Drevet in Basel.

Reise-Vertrag No.

Zwischen Herrn Steinmann-Drevet in Basel und nachstehenden Personen ist heute folgender Reise-Vertrag geschlossen worden.

*Friedrich Tschanz, und Christen Tschanz, mit
Friedrich, und Christen Tschanz mit Anverwandten.*

§. 1.

Herr Steinmann-Drevet übernimmt die in diesem Vertrage namhaft gemachten Personen zur Beförderung von *Whippany* nach *New-York* unter nachstehenden Bedingungen:

§. 2.

Die Reisenden erhalten auf seine Kosten:

- a) Freie Fahrt von *Whippany* aus per *Wagon, Eisenbahn und Dampfboot* bis Havre, mit 200 Pfund Gepäck für Erwachsene und — Pfund für Kinder unter — Jahren frei und sind ferner von allen Transportkosten und Trinkgeldern auf den Zwischenstationen bis zum Gasthause zum — in Havre befreit.
- b) Gute Beföstigung von Ankunft in Basel bis Havre, mit kalten und warmen Speisen mit Wein.
- c) Während des ganzen Aufenthaltes in Havre bis zur wirklichen Abfahrt des Schiffes: Gutes Logis in geräumigen Zimmern und guten Betten und täglich zum Frühstück Kaffe mit Zucker und Brod; Mittags kräftige Suppe, zweierlei Fleisch und Gemüse; Nachts Suppe, Braten und Salat oder abwechslungsweise eine Flasche Obstwein.
- d) Die vorge schriebenen Lebensmittel zur Seereise:
- | | | |
|---------------|---------|--|
| für New-York: | 5 Pfund | frisches Brod, |
| | 35 " | Schiffsbrod, |
| | 4 " | Butter, |
| | 14 " | geräuchertes Ochsenfleisch und Schinken, |
| | 2 " | Salz, |
| | 5 " | Mehl, |
| | 5 " | Reis, |
| | 1 | Hektoliter oder Sack Kartoffeln oder |
| | 20 | Pfund Bohnen, Erbsen u. dgl., |
| | 2 | Liter Essig, |
- auf jede erwachsene Person, Kinder nach Verhältnis.
- für New-Orleans: 10 Pfund Schiffsbrod,
1/2 Sack Kartoffeln oder verhältnismäßig von andern Lebensmitteln mehr.
- e) Den gehörigen Raum im Zwischendeck des am — von Havre abgehenden — Schiffes Süßes Wasser, Holz, Licht, Platz in der Küche zum Kochen, die leere Bettstelle, 200 Pfund Gepäck frei, nöthigenfalls Apotheke und sind frei vom amerikanischen Spital- oder Kopfgeld.

f) Das nothwendige Schiffs-Mobiliar als: Matrage, Decke, Kopfkissen, Koch- und Tischgeräthlichkeiten, Nachtopf u. s. w., geöfnete Essigflasche, Wasser-Gefäß, Säcke zu Zwieback, Kartoffeln u. s. w. und eine verschließbare Koffer.

g) Als besondere Bedingung:

1. *hij übernehmen wird sie über den Anzeiger*
2. *für den übernehmenden die mit Gutthum über den gemeinsamen Anzeiger, Zustellung auf den Einlieferung & Abfertigung, muss vollständig Abfertigung über Zustellung, ist für 5/10 zum Bestand.*

§. 3.

Der Uebernehmer verpflichtet sich, den Auswanderer und sein Fahrniß um den bedungenen Preis an den bestimmten Ort, auch im Falle zu bringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert wird.

§. 4.

Für die Effekten der Auswanderer leistet der Unternehmer, wenn solche durch sein Verschulden beschädigt oder verloren gehen sollten, vollkommene Garantie; dagegen hat der Reisende bei deren Verladung selbst zu achten und dafür besorgt zu sein. Plombage für verzollbare Effekten hat der Reisende zu tragen.

§. 5.

Dagegen sind die unterzeichneten Auswanderer gehalten zu bezahlen:

a) Bei Anmeldung zur Reise, ein Draufgeld von fl. 5 NB. oder L. 7 50 Rapp. Schweizerfranken für jede Person;

b) die laut nebenstehender Abrechnung affordirte Summe von *sechshundert, groß franz. Franken* drei Tage vor ihrer Abreise an das Central-Bureau von Steinmann-Drevet in Basel, worin das Draufgeld zu verrechnen ist.

Diese Bezahlung hat in currenten Geldsorten, welche zum jeweiligen hiesigen Tages-Curse angenommen werden, zu geschehen; ein allfällig in Havre zu bezahlender Rest aber ausschließlich in französischen Geldsorten.

§. 6.

Für richtige Altersangabe der Minderjährigen haben sich solche in zweifelhaften Fällen mit einem Taufschein auszuweisen.

§. 7.

Die Abreise von *Wien* findet den *7. Juni* statt und haben die Reisenden zwei Tage vor der festgesetzten Abfahrt des Schiffes in Havre einzutreffen. Wer vor oder zur Zeit der Einschiffung aus erwiesener Nachlässigkeit zurück bleibt, hat allfällige Nachteile selbst zu tragen.

§. 8.

Bei Ankunft in Basel haben sich die Reisenden sofort mit ihren Effekten auf dem Bureau des Herrn Steinmann-Drevet zu melden und bei Ankunft in Havre bei demjenigen der Herren

§. 9.

Für die Aufrechthaltung der übernommenen Verbindlichkeiten des Uebernehmers, leistet derselbe folgende Garantie:

a) Er verpflichtet sich, in Allen auf den abgeschlossenen Vertrag bezüglichen Streitigkeiten, die vom hohen Bundesrathe in Havre erstellte „Schutzbehörde für schweizerische Auswanderer“ repräsentirt durch den schweizerischen Consul, Herrn Wanner, daselbst, als schiedsrichterliche Behörde anzuerkennen, unter Verzichtleistung auf jedes ordentliche Rechtsmittel und verpflichtet sich ferner, dem Schiedspruche desselben ohne Verzug Folge zu geben.

b) Eine allfällig hieher rührende Entschädigung für die Auswanderer, wird auf Anweisung des Consulates in Havre, durch die Herren Wanner, Langer & Comp. daselbst, sofort an die Betreffenden baar ausbezahlt.

§. 10.

Dagegen verpflichten sich die Reisenden, den ihnen vom Central-Bureau von Steinmann-Drevet in Basel erteilten Anleitungen und gegenwärtigen Vorschriften, bestens nachzukommen, die Schiffsordnung, welche auf Rückseite

dieses Vertrages steht, genau zu befolgen und bei allfälligen Entschädigungsforderungen den schiedsrichterlichen Spruch des Consulates in Havre, als erledigend, anzuerkennen.

§. 11.

Dieser Vertrag wird in Doppel ausgefertigt, von beiden Theilen eigenhändig unterzeichnet und jedem ein Exemplar zugestellt.

Basel, den 10 Juni 1850 Hermann Hermann Minierma

Unterschrift der Reisenden:

Hermann Hermann Minierma
H. Minierma
H. Gerber

Jos. Gfeller
Jos. Gfeller

Abrechnung und Quittung.

Betrag des Accordes.

1/2 Personen über 10 Jahren zu L 128
 " " " zu
 " " " zu

fl.	fr.	fl.	fr.
		512.	

Empfangen:

1850 10 Juni Das Draufgeld von 1/2 Personen zu L 50

schreibe: *früherig 1/2 Personen, deren Empfangen, hiesig quittiert*

Jos. Gfeller
Jos. Gfeller

Basel, den

185

Schiffs-Ordnung, wornach jeder Passagier sich zu richten hat.

1. Die Bettstellen werden auf dem Bureau der Herren ausgeheilt und darf Niemand eine Schlafstelle eigenmächtig in Besitz nehmen.
2. Will Einer oder der Andere seine Schlafstelle wechseln, so muß dies auf dem Bureau angegeben werden.
3. Die großen Koffern und Kisten kommen in den Keller, ebenso Kartoffel, Schiffsbrod und Wein.
4. Während das Schiff im Hafen liegt, ist es nicht gestattet in den Keller hinabzusteigen. Derselbe wird auf der See geöffnet, damit jeder Passagier das Nöthige heraufnehmen kann.
5. Die Koffern, Kisten, Säcke und Fässer müssen oben deutlich mit der Bettnummer des Eigentümers gezeichnet werden. — Es soll Jedermann seine Sachen gut einschließen, da der Kapitain dafür nicht verantwortlich ist. Geld und Pretiosen sind am besten beim Kapitain aufgehoben. Waffen müssen demselben jedenfalls überliefert werden.
6. Jeder Passagier hat seine Lebensmittel-Ration vorzuweisen, ehe er ins Schiff einziehen darf und müssen solche 12 Stunden vor der festgesetzten Abfahrt des Schiffes an Bord haben.
7. Die strengste Reinlichkeit muß sowohl im Hafen als während der Reise im Zwischendeck ganz besonders beobachtet werden, damit keine ansteckenden Krankheiten entstehen. Jeder hat darauf zu sehen, daß seine Bettstelle und der Raum vor derselben rein und sauber erhalten werde, und nur wenn dies der Fall ist, darf er seine Küche besorgen. Das süße Wasser darf nur zum Kochen und Trinken benutzt werden und jeder hüte sich, das Trinkwasser zum Waschen oder Putzen zu gebrauchen.
8. Nägel, Hacken &c. dürfen nicht in das Schiff geschlagen werden.
9. Tabackrauchen, Feuermachen und Lichtbrennen ist, so lange das Schiff im Hafen liegt, streng verboten. Wenn das Schiff

auf der See ist, darf auf dem Verdeck geraucht werden, jedoch nur aus bedeckten Pfeifen.

10. Nur mit Erlaubniß des Kapitäins darf im Zwischendeck ein Licht angezündet werden, jedoch niemals ohne Laterne.

11. Streit und Händel sowohl unter den Passagieren als auch mit der Schiffsmannschaft müssen vermieden werden. Wer sich zu beklagen hat, wende sich unverzüglich an den Kapitain, dessen Entscheidung sich Jedermann willig zu unterwerfen hat, so wie allen sonstigen Anordnungen und Befehlen desselben; auch dem Steuer-mann ist unbedingter Gehorsam zu leisten.

12. Es ist streng verboten der Schiffsmannschaft Wein oder sonstige Getränke zu geben; wer dies dennoch thun würde, hat zu erwarten, daß ihm seine Getränke bis zur Ankunft in Amerika eingeschlossen werden.

13. Dasselbe geschieht dem, welcher sich betrinkt, und Unordnungen auf dem Schiffe anstellt.

14. Es soll sich jeder 2 Stunden vor der festgesetzten Abfahrt an Bord des Schiffes befinden, besonders die Weiber und Kinder.

15. Wenn das Schiff aus dem Hafen gefahren ist, haben sich alle Passagiere auf das Verdeck zu begeben, die Namen derselben werden dann nach der Liste aufgerufen; Jeder gibt Antwort und steigt sofort ins Zwischendeck hinab, bis nach geendigter Appell.

16. Alle diese Anordnungen sind einzig und allein zum Besten und im Interesse der Passagiere, zu ihrer Sicherheit, Bequemlichkeit und Gesundheit getroffen.

Der Kapitain darf also mit Recht erwarten, daß er nicht in den Fall kommen wird, strenge sein zu müssen und hofft von der Klugheit und Ordnungsliebe der Passagiere, daß sie gegenwärtiger Schiffsordnung in allen Stücken nachkommen werden, besonders in Betreff Artikel 12, weil durch Uebertretung desselben die schlimmsten Folgen für Alle zu befürchten sind.

Fol. _____

Nro. _____

Reise-Vertrag

für

von

Steinmann-Drevet in Basel.